Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 25 (1917)

Heft: 19

Artikel: Vom internationalen Roten Kreuz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-547149

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 19. — XXV. Jahrgang. 1. Oktober 1917.

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift
für
Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vom internationalen Roten Kreuz	225
Ueber Schutzimpfung und Impfstoffe	228
Rotkreuz-Chronik	230
Fürsorge für bedürftige Soldaten	231
Schweiz. Samariterbund: Verhandlungen des Zentralvorstandes	232
Aus dem Vereinsleben: Brunnen-Ingenbohl; Degersheim; Kreuzlingen; Straubenzell	233
Vom Reklamieren	234
Etwas von der Feldpost	235
Schlechte Zähne	235
Humoristisches	236

Vom internationalen Roten Kreuz.

Zum erstenmal hat seit dem Jahre 1906 wieder eine internationale Rotkreuzkonferenz stattgefunden. Leider waren an dieser Konferenz nur die Vertreter neutraler Staaten anwesend. Ueber ihre Verhandlungen geben folgende Berichte, die wir der Tagespresse entnehmen, Auskunft. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn bei solchen Konferenzen, die doch nur rein humanitäre Zwecke verfolgen, auch die Vertreter der kriegführenden Staaten anwesend sein könnten. Wir geben nun dem Berichterstatter das Wort:

Vom 11. bis 14. September 1917 fand in Genf unter dem Vorsitz des Internationalen Komitees eine Konferenz von Vertretern der neutralen europäischen Rotkreuzorganisationen statt, um beim Eintritt in den vierten Kriegswinter die Frage zu prüfen, welche Verbesserungen in den Lebensbedingungen geschaffen werden könnten, in erster Linie für die Kriegsgefangenen, dann für die Zivilinternierten oder Deportierten und endlich für die Bewohner der okkupierten Länder. Diese Konferenz war zusammengesetzt aus dem internationalen Komitee und Vertretern der Rotkreuzorganisationen von Dänemark, Spanien, Holland, Norwegen, Schweden und der Schweiz. Die von der Konferenz gefaßten Beschlüsse und zum Ausdruck gebrachten Wünsche, deren Text den Rotkreuz-Organisationen und Regierungen übermittelt werden wird, lauten:

I. Besuch der Kriegsgefangenenlager.

Die Konferenz verlangt, daß überall da, wo die Rotkreuz-Organisationen der neutralen Staaten über den Zustand der Gefangenen nicht eine genaue Kontrolle ausüben und sie ohne Beschränkung besuchen können, die neutralen Regierungen, die Kriegführende vertreten, an ihren Botschaften oder Gesandtschaften eine genügende Zahl von freigewählten Delegierten der Regierungen halten, die ausschließlich sich mit den Interessen der Kriegsgefangenen zu beschäftigen haben. Diese Delegierten, die vorzugsweise Aerzte sein sollten, müssen ermächtigt werden, die Kriegsgefangenen an allen Orten zu besuchen, in den Gefangenenlagern, auf den Arbeitsplätzen und in der

Armeezone. In dieser Hinsicht muß die Gegenseitigkeit unter den Kriegführenden eine vollständige sein. Die Gefangenen müssen sich in ihrer Muttersprache frei mit den Delegierten unterhalten und ihnen ihre Klagen mitteilen können. Die Delegierten machen selber die nötigen Untersuchungen und Besuche. Die Konferenz spricht den Wunsch aus, daß die Besuche von ärztlichen Kommissionen, die beauftragt sind, die Kandidaten für die Rapatriierung und die Internierung zu bezeichnen, öfters als bisher gemacht werden und sich so oft wie möglich wiederholen.

II. Vergeltungsmaßnahmen.

Die Konferenz verlangt von den Regierungen, daß sie auf Vergeltungsmaßnahmen gegenüber den Kriegsgefangenen verzichten oder wenigstens solche Vergeltungsmaßnahmen nicht in Kraft treten zu lassen als vier Wochen nach erfolgter Notifizierung an die interessierte Regierung, gemäß Beschluß der am 2. Juli 1917 im Haag zwischen der deutschen und der englischen Regierung abgeschlossenen Vereinbarung. Diese Frist soll benutzt werden, um durch eine neutrale Kommission die Gründe zu prüfen, die zu der Vergeltungsmaßnahme geführt haben.

III. Verpflegung der Kriegsgefangenen.

1. Die Konferenz beauftragt das Internationale Komitee, durch Vermittlung seines Vertreters in den Vereinigten Staaten einen dringenden Appell an das amerikanische Rote Kreuz zu richten zu dem Zwecke, von diesem die Sendung von Lebensmitteln zu erhalten für die Kriegsgefangenen der Entente-Staaten. Diese Lebensmittel würden nach einem je nach den Umständen zu bezeichnenden Hafen transportiert und von da unter der Kontrolle von Delegierten von neutralen Rotkreuz-Organisationen in die Gebiete geschafft, in denen die Ernährung der Kriegsgefangenen ungenügend ist.

2. Die neutralen Rotkreuz-Organisationen, nachdem sie Kenntnis genommen von den bisher von den skandinavischen Rotkreuz-Organisationen gemachten Anstrengungen für die Lebensmittelversorgung und die Uebermittlung von Geld für die Kriegsgefangenen in Rußland und in dem nicht besetzten Rumänien, bitten die russische Regierung, fortzufahren, den genannten Rotkreuz-Organisationen ihre Tätigkeit zu erleichtern, insbesondere ihnen die Möglichkeit zu sichern, Hilfe zu senden.

3. Die neutralen Rotkreuz-Organisationen richten an die Kriegführenden folgende Wünsche:

a) Die Staaten und die Hilfskomitees werden ermächtigt, ihren Kriegsgefangenen Lebensmittel zu senden in vollständigen Zügen und plombierten Wagen, wie das in verschiedenen Ländern bereits der Fall ist.

b) Es sollen in zentral gelegenen Orten Depots angelegt werden von Mehl, Kleidern und Medikamenten unter der Kontrolle von Delegierten von neutralen Rotkreuz-Organisationen.

c) Die Verteilung der Lebensmittel und der Hilfeleistungen jeder Art soll gesichert werden durch die Sorge neutraler Rotkreuz-Delegierter.

d) Die Aktion des Roten Kreuzes darf in keiner Weise die den kriegführenden Regierungen durch die Haager Konvention in bezug auf die Ernährung der Kriegsgefangenen auferlegte Verantwortlichkeit vermindern.

IV. Rapatriierung.

Die Konferenz richtet an die kriegführenden Regierungen den dringenden Appell, so rasch und in so weitem Umfang als möglich, die Rapatriierung zu verwirklichen von gesunden Kriegsgefangenen, die seit langem in Gefangenschaft sich befinden unter der Bedingung, daß sie nicht wieder an die Front geschickt werden. Der Austausch von ganzen Kategorien ist dem Austausch von Kopf zu Kopf vorzuziehen.

V. Zivilgefangene.

Die Konferenz richtet den dringenden Appell an die Rotkreuz-Organisationen, zu ver-

suchen, von ihren Regierungen eine Besserung des Loses der in die Hände des Feindes gefallenen Zivilisten zu erlangen. Sie stellt insbesondere folgende Verlangen:

A. Zivilinternierte. 1. Die Rapatriierung aller Zivilinternierten binnen kürzester Frist. In allen Fällen, wo eine Rapatriierung nicht stattfinden kann, soll den Zivilinternierten je nach den Umständen die eine oder die andere der folgenden Vergünstigung zuteil werden:

a) Gleichstellung der Zivilinternierten mit den Militärgefangenen in bezug auf die durch die Haager Konvention vorgesehenen Vorrechte, insbesondere für die Korrespondenz und den Empfang von Hilfssendungen in Geld oder natura.

b) Für die Internierten, die nicht vor dem Winter rapatriiert werden können, die Errichtung von Depots oder hygienischen und geräumigen Lagern und die Aufgabe der kleinen schlecht eingerichteten und schlecht verwalteten Depots.

c) Die Ausdehnung der Krankheits- und Gebrechlichkeitskategorien, die die Rapatriierung oder die Internierung in neutralen Ländern ermöglichen.

d) Die strenge Einhaltung der zwischen Deutschland einerseits, Frankreich, England und Rußland anderseits getroffenen Vereinbarung, wonach die Zivilinternierten nicht gegen ihren Willen arbeiten müssen, sofern es sich nicht um die für den Unterhalt des Lagers notwendigen Arbeiten handelt.

e) Die einfache „Verbannung", d. h. die Ermächtigung zu ihren früheren Beschäftigungen zurückzukehren unter einfacher Polizeiaufsicht an Stelle der Internierung für die unverdächtigen Zivilisten, die seit langem im Land niedergelassen waren.

2. Die Freilassung aus dem Gefängnis für Zivilgefangene, genannt „politische" Gefangene, mit Ausnahme einzig derjenigen, die für schwere Delikte eingekerkert wurden und die Internierung dieser Leute in Konzentrationslagern und in neutralen Ländern.

B. Deportierte. Ausgenommen im Falle höherer Gewalt die Einschränkung der Deportation von Bewohnern von okkupierten Ländern einzig auf Männer, die fähig sind, Waffen zu tragen. Die Verzeichnisse der Deportierten müssen dem Feind übermittelt werden und diesen Zivilisten muß die Wohltat der Maßnahmen zuteil werden, die den andern Gefangenen zugebilligt werden in bezug auf die Korrespondenz und den Empfang von Hilfssendungen. Sie müssen rapatriiert werden, sobald es die Umstände gestatten.

C. Bewohner der okkupierten Länder. 1. Gestattung und Erleichterung der Korrespondenz zwischen den Bewohnern dieser Länder und ihren im Ausland lebenden Familien soweit es die Forderungen der Zensur erlauben.

2. Erleichterung von Hilfssendungen in Geld und in natura in möglichst großem Umfang.

3. Den Bewohnern der okkupierten Länder, die es verlangen, die Abreise zu gestatten.

4. Besuche in die eroberten Länder zu gestatten von Delegierten der Schutzmächte, der Komitees der neutralen Rotkreuzorganisation oder des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes, sowie von Delegierten von neutralen Hifskomitees.

D. Sanitätspersonal und Sanitätsmaterial. 1. Die Konferenz, ausgehend vom Grundsatz, daß die kriegführenden Staaten die Genfer Konvention genau einhalten in bezug auf die Wohltaten dieser Konvention gegenüber dem Sanitätspersonal, spricht den Wunsch aus, daß diese Wohltat auf die internierten oder deportierten Zivilärzte ausgedehnt wird, auf die der Artikel 12 der Konvention nicht anwendbar ist.

2. Die Konferenz glaubt im Geist der Genfer Konvention zu handeln (Kapitel IV betr. das Sanitätsmaterial), wenn sie von den kriegführenden Regierungen die Ermächtigung ver-

langt, für die Einfuhr in die neutralen Länder und die Ausfuhr aus diesen Ländern von manufakturiertem Sanitätsmaterial, das zur Pflege von im Kriege Verwundeten oder Kranken notwendig ist, sofern dieses Material sich nicht für Kriegszwecke eignet.

Unterzeichner: Eduard Naville, Vizepräsident des Internationalen Komitees, Präsident der Konferenz; Philipsen, für das dänische Rote Kreuz; E. Mille, für das spanische Rote Kreuz; Verspyck, Mynssen, für das holländische Rote Kreuz; J. Bull, für das norwegische Rote Kreuz; Ernst Didring, für das schwedische Rote Kreuz; Oberst Bohny, für das schweizerische Rote Kreuz; Emilio M. de Torres, Privatsekretär und Spezialdelegierter S. M. des Königs von Spanien.

Ueber Schutzimpfung und Impfstoffe.

Auszug aus einem in den „Blättern für Volksgesundheitspflege" erschienenen Aufsatz des Herrn cand. zool. und med. Hanns Sell.

Viele unserer Leser haben sicher schon von der Schutzimpfung gehört, nur mögen sie sich über deren Wesen und Wert nicht immer klar sein. Die nachfolgenden Erörterungen sollen einige Aufklärung darüber verschaffen.

Was bezweckt überhaupt die Impfung? Die Impfung soll Immunität hervorrufen, d. h. sie soll den Körper gegen eine Ansteckung widerstandsfähig machen. Man unterscheidet zwei Arten von Immunisierung, eine passive und eine aktive.

Bei der passiven Immunisierung werden dem Körper gegen die von den Bakterien ausgeschiedenen Gifte Gegengifte zugeführt; diese Impfung wird bei Diphtherie und Tetanus (Starrkrampf) angewendet, und die dazu benötigten Gegengifte gewinnt man aus dem Blute von Pferden, die mit Krankheitserregern vorbehandelt wurden, als Immunserum. Anders ist es bei der aktiven Immunisierung; hier werden nicht fertige Schutzstoffe in den Körper eingespritzt, sondern man veranlaßt das Blut des Geimpften selbst zur gesteigerten Bildung der Abwehrstoffe dadurch, daß man ihm den abgeschwächten Krankheitserreger einverleibt.

Die Impfung wurde zuerst gegen die Pocken angewandt. Man hatte bemerkt, daß Pockenkranke ihre Erkrankung auf Kühe übertragen konnten, ferner daß gesunde Menschen von derartig erkrankten Tieren wiederum angesteckt wurden, nur mit dem Unterschied, daß die Pockenerkrankung hier viel milder verlief; die Leute, die eine solche „Kuhpockenerkrankung" durchgemacht hatten, waren nun fast durchweg gegen die so gefährlichen „Menschenpocken" unempfänglich, immun.

Der Pockenerreger hatte dadurch, daß er sich einige Zeit im Tierkörper aufgehalten hatte, an seiner Gefährlichkeit (Virulenz) für den Menschen verloren. Man impft daher gesunden Leuten geringe Mengen der Flüssigkeit aus den Pockenbläschen von Kühen ein; es tritt dann nur an der Impfstelle eine geringe Bildung von Blattern auf, die bald zurückgeht, während der Geimpfte eine dauernde Immunität gegen Menschenpocken behält.

Seit dem Jahre 1874 ist bei uns trotz heftiger Gegenwehr mancher ungläubigen Kreise die Pockenschutzimpfung durch Reichsgesetz eingeführt, und zwar mit glänzendem Erfolge. Einen schlagenden Beweis geben die Zahlen. Während sonst ein unglaublich hoher Prozentsatz von Todesfällen zu verzeichnen war (1871 und 1872 kamen von 100,000 Todesfällen 462,4 auf die Pocken), sind die Pocken jetzt so selten geworden, daß diese Krankheit kaum